

Infoblatt zur Maßnahme

Mutterschutztopf

aus dem Gleichstellungskonzept 2019-2022

Maßnahme laut Gleichstellungskonzept (Rektoratsbeschluss vom 11.12.2018):

„Für Mutterschutzzeiten sowie ärztlichen Beschäftigungsverboten während der Schwangerschaft von wissenschaftlichen Beschäftigten und nichtwissenschaftlichen Beschäftigten im Sekretariatsbereich werden zusätzliche Vertretungsmittel bereitgestellt.“

1. Umsetzungsrichtlinien

Zielgruppe

- Bereiche der Hochschule, die von Mutterschutzzeiten und/oder ärztlichen Beschäftigungsverboten während der Schwangerschaft einer ihrer wissenschaftlichen Beschäftigten oder einer nichtwissenschaftlichen Beschäftigten im Sekretariatsbereich, nicht aber Wissenschaftliche Hilfskräfte, betroffen sind.

Fördergegenstand

- Das betroffene Lehrgebiet bzw. der Bereich der Hochschule erhält für die Dauer eines ärztlichen Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft und/oder für die Dauer der Mutterschutzfrist die Möglichkeit, die entsprechende Stellenkapazität 1:1 ersatzweise zu besetzen.
- Die bloße Ausschüttung von Kompensationsmitteln sowie eine Verlagerung der Stellenbesetzung in einen Zeitraum außerhalb der Zeiten eines ärztlichen Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft und/oder der Mutterschutzfrist sind ausgeschlossen.

Voraussetzungen

- Es handelt sich um eine Stelle, die aufgrund von Berufungs-, Bleibe- oder Einzelzusagen oder Rektoratsbeschlüssen zugewiesen wurde oder aus Haushaltsmitteln des Lehrgebiets bzw. des Bereichs finanziert wird. Nicht umfasst sind Professuren.
- Für Drittmittelbeschäftigte gilt: Zunächst ist eine Abfrage beim Drittmittelgeber erforderlich, inwieweit dieser Mittel für eine Ersatzeinstellung zur Verfügung stellt. Erst wenn diese Abfrage negativ beschieden wurde, ist eine Finanzierung aus dem Mutterschutztopf möglich.

Umfang der Förderung

- Der Umfang der finanzierten Ersatzbesetzung erfolgt 1:1 zum bisherigen Beschäftigungsumfang.
- Er kann auch zur Aufstockung von vorhandenen Beschäftigten auf mehrere Personen aufgeteilt, jedoch nicht zeitlich gestreckt oder verschoben werden.
- Sofern eine Besetzung ansonsten nicht möglich ist, können statt einer 100%-wissenschaftlichen-Mitarbeiter/innen-Stelle auch 2 Wissenschaftliche Hilfskräfte (WHK) mit jeweils 19 Wochenstunden beschäftigt werden, bei einer 50% wissenschaftlichen-Mitarbeiter/innen-Stelle 1 WHK, ansonsten WHK mit anteiligen Stundenzahlen.

- Zusätzliche Kosten für Stellenausschreibungen o.ä. werden nicht übernommen.

Dauer der Förderung

- Die Dauer ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben bzw. der ärztlichen Bescheinigung.

2. Verfahrensplan

- Der/die Lehrgebietsinhaber/in bzw. der/die personalverantwortliche Vorgesetzte stellt eine Förder- Möglichkeit gemäß den oben gemachten Vorgaben fest und füllt den Antrag aus, bestätigt die Angaben per Unterschrift und leitet den Antrag per Hauspost an Dezernat 3 weiter.
- Dezernat 3 prüft den Antrag auf Vollständigkeit unter Beachtung der Finanzausstattung der Maßnahme.
- Im Rahmen der routinemäßigen Berichterstattung über das Gleichstellungskonzept 2019-2022 berichtet Dezernat 3 über den Stand der Umsetzung der Maßnahme und Daten der Anträge an die Koordination Gleichstellung (Stabsstelle 1).

Weitere Informationen und Kontakt

Das Antragsformular und alle Dokumente zum Gleichstellungskonzept finden Sie hier:

<https://www.fernuni-hagen.de/gleichstellung/fernuni/gleichstellungskonzepte.shtml>

Fragen zur Fördermaßnahme „Mutterschutztopf“ richten Sie bitte an:

- Frau Susanne Kleber, Dezernat 3.4, ☎ -4173, ✉ Susanne.Kleber@FernUni-Hagen.de oder

Für allgemeine Fragen zum Gleichstellungskonzept wenden Sie sich bitte an:

- Frau Sarah Oberkrome - Stabstelle 1 – Hochschulstrategie und strategische Kooperationen, ☎ -4611, ✉ sarah.oberkrome@fernuni-hagen.de